

An alle Ärztinnen und Ärzte
mit einer Abrechnungsgenehmigung für die

Onkologievereinbarung

Der Vorstand

Ansprechpartner:

Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 - 900
service-center@kvberlin.de

30.11.2009

Bundesvereinbarung zur Onkologie; Kostenpauschalen ab 4. Quartal 2009 vereinbart

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute können wir Ihnen mitteilen, dass die Höhe der neuen Kostenpauschalen mit den Krankenkassen vereinbart wurde. In Anlehnung an die Bundesvereinbarung wird es Kostenpauschalen und Zuschläge geben. Die Basispauschalen sind für alle onkologisch qualifizierten Ärzte abrechenbar, die an der onkologischen Versorgung teilnehmen und entweder die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen und/oder die erforderlichen Mindestzahlen **nicht** oder **noch nicht** erfüllen.

SNR	onkologisch qualifizierte Ärzte	onkologisch besonders qualifizierte Ärzte: die alle Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 - 5 Anlage 7 BMV oder die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Anlage 7 BMV und § 1 erfüllen	
		Basispauschale	Zuschlag
86510	39,74 €	12,25 €	51,99 €
86512	27,97 €	12,25 €	40,23 €
86514	28,30 €	0,00 €	28,30 €
86516	170,11 €	34,89 €	205,00 €
86518	170,11 €	34,89 €	205,00 €

Wenn Sie bereits alle Voraussetzungen nach Anlage 7 Bundesmantelvertrag erfüllen, erhalten Sie automatisch die Vergütung mit Zuschlag.

Zurzeit werden für einige Fachgruppen modifizierte Fallzahlen mit den Krankenkassen verhandelt, um die ambulante Versorgung in allen Fachbereichen sicherzustellen.

Die Erfüllung der modifizierten Fallzahlen in Verbindung mit den erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen berechtigt zur Abrechnung der mit Zuschlag versehenen höheren Kostenpauschale.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende

Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

Kostenpauschalen mit den Krankenkassen ab dem 4. Quartal 2009 vereinbart

onkologisch qualifizierte Ärzte erhalten neue Kostenpauschale

onkologisch besonders qualifizierte Ärzte erhalten einen Zuschlag zur neuen Kostenpauschale

modifizierte Fallzahlen berechtigen bei vorhandener Qualifikation zur Berechnung des Zuschlags

31003-999